



Dokumentation

Aktuelle Vorhaben im Bereich des Umweltschutzes
ProgRress II – Seveso III – TA Luft

Aktuelle Vorhaben im Bereich des Umweltschutzes

ProgRress II – Seveso III – TA Luft

Aktenzeichen: WD 7 – 3000 – 005/16
Abschluss der Arbeit: 25. Januar 2016
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht,
Umweltschutzrecht, Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Inhaltsverzeichnis

1.	Gegenstand der Dokumentation	4
2.	Fortschreibung des Deutschen Ressourceneffizienzprogramms (ProgRess II)	5
2.1.	BMUB-Entwurf Fortschrittsbericht 2012 – 2015/Fortschreibung 2016 – 2019	5
2.2.	Neuerungen bei Progress II	5
2.3.	Stellungnahmen aus Industrie und Wirtschaft	6
2.4.	Zeitplan der Umsetzung	8
3.	Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie	9
3.1.	Referentenentwürfe der Bundesregierung	9
3.2.	Vorgeschlagene Rechtsänderungen	10
3.3.	Stellungnahmen aus Industrie und Wirtschaft	12
3.4.	Zeitplan der Umsetzung	14
4.	Novelle der TA Luft	14
4.1.	Arbeitspapiere des BMUB	14
4.2.	Anpassungsbedarf der TA Luft	15
4.3.	Stellungnahmen aus Industrie und Wirtschaft	16
4.4.	Zeitplan der Umsetzung	18

1. Gegenstand der Dokumentation

Gegenstand der vorliegenden Dokumentation sind vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) vorgelegte Vorschläge zu folgenden, derzeit von der Bundesregierung betriebenen Vorhaben im Bereich des Umweltschutzes:

- Fortschreibung des Deutschen Ressourceneffizienzprogramms (ProgRess II),
- Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie der Europäischen Union in nationales Recht,
- Anpassung der TA Luft.

Hierzu werden im Folgenden jeweils Auskünfte zu den in den BMUB-Vorschlägen enthaltenen Änderungen bzw. Neuerungen und dazu auf von Seiten von Industrie und Wirtschaft vorgetragene Kritik sowie zum Zeitplan der Umsetzung der entsprechenden Vorhaben zusammengestellt.

2. Fortschreibung des Deutschen Ressourceneffizienzprogramms (ProgRess II)

2.1. BMUB-Entwurf Fortschrittsbericht 2012 – 2015/Fortschreibung 2016 – 2019

Das Deutsche Ressourceneffizienzprogramm (ProgRess) hat zum Ziel, die Entnahme und Nutzung natürlicher Ressourcen nachhaltiger zu gestalten sowie die damit verbundenen Umweltbelastungen so weit wie möglich zu reduzieren. ProgRess gibt insbesondere einen Überblick über zahlreiche vorhandene Aktivitäten und beschreibt Handlungsansätze und Maßnahmen zur Steigerung der Ressourceneffizienz. Anhand einer Analyse der gesamten Wertschöpfungskette werden konkrete Maßnahmen auf folgenden Handlungsfeldern entwickelt: eine nachhaltige Rohstoffversorgung zu sichern, Ressourceneffizienz in der Produktion zu steigern, Konsum ressourceneffizienter gestalten, eine ressourceneffiziente Kreislaufwirtschaft auszubauen sowie übergreifende Instrumente zu nutzen.“¹

Mit der Verabschiedung von ProgRess am 29. Februar 2012 hatte die Bundesregierung beschlossen, künftig alle vier Jahre über die Entwicklung der Ressourceneffizienz in Deutschland zu berichten, die Fortschritte zu bewerten und das Ressourceneffizienzprogramm fortzuentwickeln.²

Vor diesem Hintergrund hat das BMUB am 17. August 2015 seinen Entwurf „Deutsches Ressourceneffizienzprogramm (ProgRess) II: Fortschrittsbericht 2012 – 2015 und Fortschreibung 2016 – 2019“ (nachfolgend: Entwurf ProgRess II) veröffentlicht³.

2.2. Neuerungen im Entwurf Progress II

- Ausbau der Effizienzberatung für kleine und mittlere Unternehmen, Unterstützung von Umweltmanagementsystemen, die verstärkte Beschaffung ressourceneffizienter Produkte und Dienstleistungen durch die öffentliche Hand, verbesserte Verbraucherinformationen, stärkerer Technologie- und Wissenstransfer in Entwicklungs- und Schwellenländer.

1 BMUB (Hrsg.), Überblick zum Deutschen Ressourceneffizienzprogramm (ProgRess) (Stand: 31.3.2015) <http://www.bmub.bund.de/themen/wirtschaft-produkte-ressourcen/ressourceneffizienz/progress-das-deutsche-ressourceneffizienzprogramm/> [letzter Abruf am: 25.1.2016].

2 Siehe BMUB (Hrsg.) Deutsches Ressourceneffizienzprogramm (ProgRess) – Programm zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz der natürlichen Ressourcen, 2. Auflage 2015, S. 9. http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Pool/Broschueren/progress_broschuere_de_bf.pdf. Damit entspricht sie zugleich einer Bitte des Deutschen Bundestages, der die Arbeit zu ProgRess durch eine Entschließung vom 8. März 2012 (siehe Stenographischer Bericht 165. Sitzung am 8.3.2012 [Pl/Pr 17/165, S. 19624 C], unterstützt und darin seinerseits um Bericht alle vier Jahre gebeten hat, vgl. BT-Drs 17/8575 und 17/8875.

3 BMUB (Hrsg.), Entwurf: Deutsches Ressourceneffizienzprogramm (ProgRess)II: Fortschrittsbericht 2012 – 2015 und Fortschreibung 2016 –2019, http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Ressourceneffizienz/progress_II_broschuere_de_bf.pdf [letzter Abruf am: 25.1.2016].

- Anwendungsbereich bisher: Umgang mit Erzen, Sand, Kies und Holz, nunmehr erweitert auf Energieträger wie Biomasse, Kohle, Erdöl; Ziel: Stoff- und Energieflüsse umweltverträglicher gestalten
- Erweiterungen der Themen „Nachhaltiges Bauen und nachhaltige Stadtentwicklung“ sowie „Ressourcenschonende Informations- und Kommunikationstechnik“ und ein erweiterter Bürgerdialog.

2.3. Stellungnahmen aus Industrie und Wirtschaft

Zum Entwurf ProgRess II liegen Stellungnahmen folgender Verbände vor:

- Verein Deutscher Zementwerke e. V. (VDZ)⁴;
- Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V. (VDMA), Fachverband Abfall- und Recyclingtechnik⁵;
- Stahlinstitut VDeh – Wirtschaftsvereinigung Stahl⁶
- Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und Neue Medien e.V (Bitkom)⁷
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)⁸

-
- 4 Verein Deutscher Zementwerke e. V. (Hrsg.), Stellungnahme: Fortschreibung des Deutschen Ressourceneffizienzprogramms (ProgRessII) vom 11.11.2015, https://www.vdz-online.de/fileadmin/gruppen/vdz/3LiteraturRecherche/Stellungnahmen/20160112_VDZ_Stellungnahme_zum_zweiten_Entwurf_ProgRess_II.pdf [letzter Abruf am: 25.01.2016].
- 5 Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V. (Hrsg.), Stellungnahme des VDMA Abfall- und Recyclingtechnik zum Deutschen Ressourceneffizienzprogramm II (ProgRess II), https://www.vdma.org/documents/266241/9934505/VDMA%20ART%20Stellungnahme%20zum%20ProgRess%20II%20Entwurf%20BMUB_2015-08.pdf/8ebeab73-df10-426c-97a0-972959421e3b [letzter Abruf am: 25.01.2016].
- 6 Stahlinstitut VDeh – Wirtschaftsvereinigung Stahl (Hrsg.), Stellungnahme zum Entwurf für die Fortschreibung des Deutschen Ressourceneffizienzprogramms, (ProgRess II) für die Jahre 2016-2019, <http://www.stahl-online.de/wp-content/uploads/2015/09/Stellungnahme-ProgRess-II-Stahl-Zentrum-2015-09-11.pdf> [letzter Abruf am: 25.01.2016].
- 7 Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und Neue Medien e.V (Hrsg.), Stellungnahme Fortschreibung des Deutschen Ressourceneffizienzprogramms (ProgRess II) für die Jahre 2016-2019 – Entwurf des BMUB vom 10. August 2015 <https://www.bitkom.org/Publikationen/2015/Positionspapiere/Bitkom-Stellungnahme-ProGress-II-final/20150914-Bitkom-Stellungnahme-ProGress-II-final.pdf> [letzter Abruf am: 25.01.2016].
- 8 DIHK (Hrsg.), Stellungnahme vom 14.9.2015 zum Entwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) zum Deutschen Ressourceneffizienzprogramm (ProgRess) II: Fortschrittsbericht 2012 - 2015 und Fortschreibung 2016 – 2019 <http://www.dihk.de/themenfelder/innovation-und-umwelt/rohstoffe/ressourceneffizienz> [letzter Abruf am: 25.1.2016].

Beispielhaft für die Kritik von Industrie und Wirtschaft an dem BMUB-Entwurf seien folgende, vom Verein Deutscher Zementwerke e.V. (VDZ) vorgetragene Punkte aufgeführt⁹:

- Bisher ist der Fokus stark auf die absolute Reduktion des Ressourceneinsatzes gelegt. Besser: Ausrichtung im Sinne der Ressourceneffizienz als Verhältnis von Nutzen und Aufwand.
- Es fehlt ein inhaltlicher Thematisierung der Nutzen des Ressourceneinsatzes (Begrenzung auf Aufwand). Dies führt zu einer verzerrten Wahrnehmung der Ressourceneffizienz
- Entwurf des ProgRess II ist stark auf die Einsparung von Primärrohstoffen durch den Einsatz von Sekundärstoffen fokussiert.
- Auch die energetische Verwertung von Abfällen als alternativer Brennstoff reduziert in signifikantem Maß den Einsatz von Primärstoffen wie Stein- und Braunkohlen, Erdöl und Erdgas.
- Einführung neuer Indikatoren (17 neue Indikatoren in Abschnitt 6.2) ist sinnvoll, da Rohstoffproduktivität allein kein hinreichend qualifizierender Indikator für Ressourceneffizienz. Allerdings ist nicht erkennbar, wozu die neuen Indikatoren dienen und auf welcher Grundlage diese abgeleitet wurden. Besser wäre ein Bewertungssystem, welches produktspezifische Eigenschaften berücksichtigt, um daraufhin Indikatoren abzuleiten.
- Explizite Förderung des Ausbaus der Nutzung nachwachsender Rohstoffe (Abschnitt 7.5.2) kann zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen führen. Besser: Verzicht auf Vorrang der Nutzung nachwachsender Rohstoffe im Sinne einer material- und technologieneutralen Rohstoffpolitik.
- Ausbau der Ökodesign-Richtlinie ist nur für Endprodukte zielführend.
- Eine Anpassung einzelner Definitionen („natürliche Ressourcen“, „Rohstoffe“) an die VDI-Richtlinienarbeit zur Ressourceneffizienz¹⁰.

9 Vgl. VDZ (Fn. 4).

10 Vgl. VDI 4800 Blatt 1.

Aus Sicht des VDMA (Verband Deutscher Anlagen und Maschinenbau e.V.)¹¹ wird kritisiert:

- Im Rahmen der Exportinitiative Umwelttechnologien ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den Bereichen Abwasser, Kreislaufwirtschaft, nachhaltige Mobilität, Luftreinhaltung/Lärm um unterschiedliche Branchen mit unterschiedlichen Kundengruppen handelt, die einzeln betrachtet werden müssen.
- Weiterhin fehlen neben den bereits aufgeführten klassischen Instrumenten der Exportförderung:
 - Projektflankierende Maßnahmen wie politische Dialogforen;
 - gezielte politische Aktivitäten zur Positionierung von Erfahrungen mit deutschen Standards und Normen, Politikberatung (u.a. Nutzung der Regierungskonsultationen);
 - Erstberatung von Anfragenden aus dem Ausland.
- Die Exportinitiative sollte allen Unternehmen offen stehen; demzufolge ist eine Exklusivbehandlung einzelner Organisationen abzulehnen
- Es fehlen wesentliche Schnittstellen zum Chemikalienrecht (hier: REACH).
- Es besteht Ergänzungsbedarf im Bereich des Klimaschutzes, z.B. im Rahmen von Emissionsgutschriften für Unternehmen für den Einsatz von Sekundärrohstoffen.

2.4. Zeitplan der Umsetzung

Interessierte Kreise, Behörden, Länder und Kommunen waren aufgefordert, bis zum 14. September 2015 zum Entwurf ProgRess II des BMUB Stellung zu nehmen.¹²

Der endgültige Text für ProgRess II befindet sich derzeit in der Ressortabstimmung und soll am 24. Februar 2016 ins Kabinett eingebracht werden.

11 Vgl. VDMA (Fn. 5).

12 BMUB (Hrsg.), Deutsches Ressourceneffizienzprogramm (ProgRess) II (Stand: 17.8.2015), unter: <http://www.bmub.bund.de/themen/wirtschaft-produkte-ressourcen/ressourceneffizienz/fortschreibung-des-deutschen-ressourceneffizienzprogramms/> [letzter Abruf am: 25.1.2016].

3. Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie

3.1. Referentenentwürfe der Bundesregierung

Die Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 (nachfolgend: Seveso-III-Richtlinie)¹³ ist am 13. August 2012 in Kraft getreten. Mit der Richtlinie wird die Vorgängerrichtlinie 96/82/EG novelliert, hauptsächlich um sie an Änderungen des EU-Systems zur Einstufung gefährlicher Stoffe anzupassen.¹⁴ Bei dieser Gelegenheit wurden aufgrund einer umfassenden Überprüfung der Vorgängerrichtlinie noch weitere Regelungen geändert. Das betrifft zum Beispiel die Anforderungen an die Überwachung der Störfallbetriebe, vor allem aber auch die Vorschriften über die Information, Beteiligung und den Gerichtszugang für die betroffene Öffentlichkeit.¹⁵ Die Richtlinie war bis zum 31. Mai 2015 in nationales Recht umzusetzen.

Das BMUB hat im Verlauf des Jahres 2015 Referentenentwürfe zu einem Gesetz zur Umsetzung der Seveso III-Richtlinie und zu einer Verordnung zur Umsetzung der Seveso III-Richtlinie erarbeitet und Verbände und Fachkreise zur Stellungnahme eingeladen.

Das BMUB hat die Referentenentwürfe nicht veröffentlicht. Als Referenztexte werden den folgenden Informationen deshalb die auf den Internetseiten der IHK Krefeld zum Download eingestellten Fassungen der Entwurfstexte zugrunde gelegt.¹⁶

Danach soll das Gesetz im Schwerpunkt der Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie dienen, soweit sie nicht durch die Änderung der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) erfolgt. Insbesondere sollen die neuen Regelungen zur Information, zur Beteiligung und über den Gerichtszugang der betroffenen Öffentlichkeit umgesetzt werden. Bei dieser Gelegenheit soll daneben vor dem Hintergrund aktueller Rechtsprechung klargestellt werden, dass das Abstandsgebot

13 Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates, Amtsblatt L 197 vom 24.7.2012, S. 1–37, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32012L0018&from=DE> [letzter Abruf am: 25.1.2016].

14 Vgl. Erwägungsgrund 9 der Seveso-III-Richtlinie über die Angleichung von Anhang I an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (im Folgenden die „CLP-Verordnung“), die die Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG ändert und aufhebt und auf die sich die Seveso-II-Richtlinie derzeit bezieht. Die CLP-Vorschriften wurden mit Wirkung vom 1. Juni 2015 endgültig..

15 Vgl. die von der IHK Karlsruhe zusammengestellte Übersicht unter: https://www.karlsruhe.ihk.de/blob/kaihk24/innovation/umwelt/Chemikalien/CLP/2469190/7983e0baf5afa818edcd-deb0161a5f3/Uebersicht_Aenderungen_Seveso_III_16_08_2012-data.pdf [letzter Abruf am: 25.1.2016].

16 Abrufbar unter <http://www.ihk-krefeld.de/de/standortpolitik/bauen-und-planen/immissionsschutz-in-der-planung/umsetzung-der-seveso-iii-richtlinie-umsetzungspaket-veroeffentlicht.html> [letzter Abruf am: 25.1.2016]

nicht nur im Rahmen von Planungen, sondern auch bei der Zulassung schutzbedürftiger, im Ländervollzug zu bestimmender Einzelvorhaben berücksichtigt werden muss.¹⁷

3.2. Vorgeschlagene Rechtsänderungen

Demgemäß umfasst der Referentenentwurf zum Gesetz Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG). Der Referentenentwurf zur Verordnung sieht eine Änderung der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) sowie der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vor. Die wesentlichen Vorschläge werden von der IHK Krefeld folgendermaßen zusammengefasst:¹⁸

- Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

§ 23a BImSchG – störfallrechtliches Genehmigungsverfahren

In § 23a BImSchG wird ein störfallrechtliches Genehmigungsverfahren für immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen eingeführt.

Dieses Verfahren soll zweistufig aufgebaut sein: In einem Vorverfahren, das durch eine Anzeigepflicht des Betreibers bei Errichtung eines Betriebsbereichs (Bereich, in dem gefährliche Stoffe gelagert werden) beziehungsweise bei einer störfallrelevanten Änderung eingeleitet wird, stellt die Behörde fest, ob die Anlage den erforderlichen Sicherheitsabstand einhält (§ 23a Abs. 1-3 BImSchG).

Soweit der Sicherheitsabstand nicht eingehalten wird, soll es der Durchführung eines störfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens bedürfen, das in § 23a Abs. 4-6 BImSchG geregelt ist. Dies umfasst unter anderem eine Beteiligung der Öffentlichkeit.

§ 50 BImSchG – Klarstellung/Erweiterung des Abstandsgebots

Das BMUB möchte § 50 Abs. 1 BImSchG um Prüfschritte zur Berücksichtigung des Abstandsgebots ergänzen. Zudem soll das Abstandsgebot nach § 50 Abs. 2 BImSchG nicht nur für Planungen, sondern auch bei der Zulassung von Ansiedlungen von Störfallbetrieben bzw. störfallrelevanten Änderungen gelten.

17 Referentenentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie zur Beherrschung von Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates, S. 1, im Internet abrufbar unter: <http://www.ihk-krefeld.de/de/media/pdf/innovation/umwelt/entwurf-eines-gesetzes-zur-umsetzung-der-richtlinie-zur-beherrschung-von-gefahr.pdf> [letzter Abruf am: 25.01.2016].), S. 1.

18 Siehe <http://www.ihk-krefeld.de/de/standortpolitik/bauen-und-planen/immissionsschutz-in-der-planung/umsetzung-der-seveso-iii-richtlinie-umsetzungspaket-veroeffentlicht.html> [letzter Abruf am: 25.1.2016].

- Änderungen des Umweltrechtsbehelfsgesetzes

§ 1 Abs. 1 Nr. 2a/b UmwRG – Erweiterung des Anwendungsbereichs

Alle Genehmigungen für Anlagen mit störfallrechtlicher Relevanz werden in den Anwendungsbereich der Umweltverbandsklage aufgenommen.

- Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3d UVPG – UVP-Pflicht

Faktische Einführung einer UVP-Pflicht für alle Vorhaben, bei deren Verwirklichung ein Störfallrisiko eintritt bzw. sich vergrößert.

- Änderungen der 12. BImSchV (Störfallverordnung)

Aufnahme verschiedener neuer Begriffsbestimmungen in § 2 der 12. BImSchV

§ 8a der 12. BImSchV i.V.m. Anhang V – Information der Öffentlichkeit

Betreiber haben Informationspflichten; sie müssen Angaben, die im Anhang V, Teil 1 aufgeführt sind, ständig der Öffentlichkeit - auch im Internet - zugänglich machen (Name/Anschrift, Erläuterung der Tätigkeit, Hinweise zu richtigem Verhalten usw.)

Erweiterte Informationspflichten bestehen nach § 11 der 12. BImSchV (nämlich für „Betriebsbereiche mit erweiterten Pflichten“).

§§ 17, 18 der 12. BImSchV

Die Vorschriften nehmen Bezug auf die Anzeigepflicht und das Genehmigungsverfahren in § 23a BImSchG (siehe oben) und regeln, welche Informationen und Unterlagen vom Vorhabenträger bei der Anzeige (§ 17) bzw. für das Genehmigungsverfahren (§ 18) einzureichen sind. Darüber hinaus regelt § 18 weitere Details zum Ablauf des „störfallrechtlichen“ Genehmigungsverfahrens.

3.3. Stellungnahmen aus Industrie und Wirtschaft

Zu den Referentenentwürfen haben folgende Verbände Stellung genommen:

- Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)¹⁹
- Bundesverband der deutschen Industrie (BDI)²⁰
- Verband der Chemischen Industrie (VCI)²¹
- Stahlinstitut VDeh – Wirtschaftsvereinigung Stahl²²

Aus Sicht des DIHK (Deutscher Industrie und Handelskammertag e.V.)²³ wird kritisiert:

- Da die Richtlinie bereits komplexe Vorgaben enthält, sollte die Umsetzung in nationales Recht auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben, um dergestalt die Umsetzung für Unternehmen zu ermöglichen. Die Umsetzung beschränkt sich in weiten Teilen jedoch nicht auf das gesetzliche Mindestmaß, sondern übertrifft die von der Richtlinie geforderten Maßstäbe bzw. Werte. Damit wird national ein höheres Schutzniveau angestrebt, welches von der Richtlinie nicht gefordert wird.
- Zahlreiche nicht hinreichend konkretisierte bzw. unklare Begrifflichkeiten sorgen für erhebliche Unsicherheiten bei der Rechtsanwendung. Dies bedeutet einen erheblichen bürokratischen Aufwand für Betreiber störfallrelevanter Anlagen bzw. Unternehmen in deren Nachbarschaft, der nicht zwangsweise eine zu einer erhöhten Sicherheit der Bevölkerung vor und bei Störfällen führt.

19 DIHK (Hrsg.), DIHK-Stellungnahme zum Gesetz- und Verordnungsentwurf zur Umsetzung der Richtlinie zur Beherrschung von Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (Richtlinie 2012/18/EU – Seveso-III-Richtlinie) vom 19.6.2015, <http://www.dihk.de/themenfelder/innovation-und-umwelt/umwelt/umweltmedien/positionen/stellungnahmen> [letzter Abruf am: 25.1.2016].

20 BDI (Hrsg.), Stellungnahme zu den Referentenentwürfen eines Gesetzes und einer Verordnung zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie vom 18.6.2015, http://bdi.eu/media/themenfelder/umwelt/downloads/Stellungnahme_Seveso-III-Richtlinie_150618.pdf [letzter Abruf am: 25.1.2016].

21 VCI (Hrsg.), VCI-Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Artikelgesetz und eine Artikelverordnung zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie und der aktuellen Rechtsprechung vom 19.6.2015, <https://www.vci.de/langfassungen/langfassungen-pdf/2015-06-19-vci-stellungnahme-seveso-iii.pdf> [letzter Abruf am: 25.1.2016].

22 Stahlinstitut VDeh – Wirtschaftsvereinigung Stahl (Hrsg.), Stellungnahme zu den Referentenentwürfen eines Gesetzes und einer Verordnung zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie vom 17.6.2015, http://www.stahl-online.de/wp-content/uploads/2015/07/20150617_Stahlzentrum_Stellungnahme_SevesoIII.pdf [letzter Abruf am: 25.1.2016].

23 http://www.dihk.de/themenfelder/recht-steuern/rechtspolitik/nationale-stellungnahmen/dihk-positionen-zu-nationalen-gesetzesvorhaben/dihk-stellungnahme-seveso-3/at_download/file?mdate=1436874431625 [letzter Abruf am: 25.1.2016].

-
- Die Durchführung eines Vor- bzw. Genehmigungsverfahrens ist in Art. 15 der Richtlinie nicht vorgesehen. Das in § 23a Abs. 2 BImSchG vorgesehene Vorverfahren bedeutet für Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen einen erheblichen Mehraufwand und zusätzliche Kosten.
 - Eine Öffentlichkeitsbeteiligung am Entscheidungsverfahren ist nur bei Unterschreitung des Sicherheitsabstands zu Schutzobjekten vorgesehen, nicht jedoch im Regelfall.
 - Die ungleiche Regelung von § 23a Abs. 2 S.3 und Abs. 2 S. 4 im Rahmen der Entscheidung der Behörde über die Notwendigkeit zur Durchführung eines Genehmigungsverfahrens zur Gewährleistung von Rechtsschutz sollte ebenfalls vice versa gelten.
 - Die Prüfschritte zur Berücksichtigung des Abstandgebots sind unklar, der „Prüfkatalog“ schafft mehr Unklarheiten, als diese zu beseitigen (Bsp: „störfallspezifische Faktoren“ in § 50 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BImSchG).
 - Im Interesse des Bestandsschutzes ist es angezeigt, (bestehende) unterschiedliche Nutzungsinteressen auch bei Unterschreiten des geforderten Sicherheitsabstandes in Einklang zu bringen. Hierzu ist der „Prüfkatalog“ um weitere relevante Kriterien zu ergänzen, die die Entscheidung der Behörde, ob das Vorhaben innerhalb des Sicherheitsabstandes verwirklicht werden kann, erleichtern könnten.
 - In § 3d UVPG ist die Regelung zur Pflicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für bestimmte störfallrelevante Anlagen eingeführt worden. Zwar statuiert Art. 15 der Richtlinie eine Beteiligung der Öffentlichkeit, jedoch keine Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Hierdurch entstehen zusätzliche Anforderungen, die über die reine Umsetzung der Richtlinie hinausgehen.
 - Bezüglich der Änderung der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) ist die Regelung zum Verzeichnis der vorhandenen gefährlichen Stoffe entbehrlich, da ein solches Verzeichnis bereits nach § 6 Abs. 12 der Gefahrstoffverordnung vorgehalten werden muss. Soll daran festgehalten werden, wäre eine Angleichung des Wortlauts an die Gefahrstoffverordnung vorzunehmen.
 - Bei der Erstellung eines Sicherheitskonzeptes soll gem. § 8 der 12. BImSchV von der Ausnahmemöglichkeit nach Art. 8 Abs. 5 S. 2 der Richtlinie kein Gebrauch gemacht werden, da dies nicht sinnvoll sei. Dies lässt jedoch offen, warum es für Betriebsbereiche nach § 1 Abs. 1 S. 2 der 12. BImSchV keine Erleichterungen geben soll.
 - Im Anhang II Abschnitt IV Nr. 1 ist vorgesehen, dass für die Erfüllung der Anforderungen des § 50 Abs. 2 BImSchG im Sicherheitsbericht zukünftig anlagenspezifische und auf die jeweilige Art der Auswirkung bezogene Sicherheitsabstände auszuweisen sind. Die Ermittlung des Sicherheitsabstandes ist in der Seveso-III-Richtlinie nicht vorgesehen, bedeutet für den Betreiber einen erheblichen Mehraufwand und ist nicht originäre Aufgabe des Anlagenbetreibers, sondern der Behörde.

- Das rückwirkende Inkrafttreten der Verordnung, wie zwar in Art. 4 des Verordnungsentwurfs vorgesehen, sollte im Hinblick auf Wahrung des Rechtsstaatsprinzips in Gestalt des Rückwirkungsverbots und der nur ausnahmsweise möglichen Rückwirkung unterbleiben und im Rahmen von Übergangsvorschriften eine angemessene Übergangsfrist zur Umsetzung entsprechender Vorgaben festgesetzt werden.

3.4. Zeitplan der Umsetzung

Die zwischenzeitlich durchgreifend überarbeiteten Referentenentwürfe befinden sich zum Zeitpunkt der Bearbeitung noch in der Ressortabstimmung.

4. Novelle der TA Luft

4.1. Arbeitspapiere des BMUB

Das BMUB hat angekündigt, die Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft)²⁴ zu novellieren.

Im Zusammenhang damit hat das Ministerium im Verlauf des Jahres 2015 in vier Tranchen Vorschläge zur Anpassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft)²⁵ vorgelegt.

Das BMUB hat die genannten Vorschläge nicht veröffentlicht. Als Referenztexte werden den folgenden Informationen deshalb die auf den Internetseiten der IHK Ostbrandenburg zum Download eingestellten Fassungen der Arbeitspapiere zugrunde gelegt.²⁶

24 Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24. Juli 2002, GMBI S. 511, abrufbar unter: https://www.jurion.de/Gesetze/TA_Luft [letzter Abruf am: 25.1.2016].

25 Arbeitsentwurf vom 29.5.2015 (Anpassung der Kapitel 1,2,3 sowie 5.1 bis 5.4 TA Luft); Arbeitsentwurf vom 18.6.2015 (Anpassung der Kapitel 2 und 4 TA Luft); Arbeitsentwurf vom 14.7.2015 (Anpassung der Kapitel 6 bis 8 TA Luft); Arbeitsentwurf vom 21.7.2015 (Anpassung Kapitel 5.5 TA Luft).

26 Abrufbar unter: http://www.ihk-ostbrandenburg.de/Innovation-Umwelt-Energie/Energie-Klima-Immissionsschutz/TA-Luft-Arbeitsentwurf_2015/2757628.

4.2. Anpassungsbedarf der TA Luft

Es sollen alle Teile, insbesondere der Immissionsteil (Nr. 4) und der Emissionsteil (Nr. 5), novelliert werden. Vornehmlich handelt es sich um folgende Maßnahmen:²⁷

- Anpassung an die neue Systematik der 4. BImSchV;
- Anpassung an Luftqualitäts-RL aus 2008 (39. BImSchV): u.a. Aufnahme von Immissionswerten für Feinstaub M 2,5;
- Umsetzung von bestehenden BVT-SF inkl. Einbeziehung von Vollzugsempfehlungen für bisher 11 BVT-Merkblätter bzw. SF;
- Anpassung an den fortgeschrittenen Stand der Technik;
- Notwendige Ergänzungen und Konkretisierungen (neue Anlagenarten z.B. Anlagen zur Herstellung von Holzpresslingen);
- Anpassung an die aktuellen technischen Regelwerke (z.B. im Anhang 6: VDI Richtlinien und Normen zur Messtechnik);
- Harmonisierung mit anderen Rechtsbereichen (CLP-VO [Verordnung (EG) Nr. 1272/2008]: Begriffsänderungen, Anpassung der Liste krebserzeugender Stoffe);
- Übernahme von Vollzugsempfehlungen der Länder (Geruchs-Emissionsrichtlinie).

27 Die im Folgenden aufgeführten Punkte sind Bestandteile der Übersicht von Dr. Susan Krohn (Referatsleiterin BMUB IG I 1) zum Thema „Warum ist eine Anpassung der TA Luft erforderlich?“ im Rahmen eines Vortrags am 30.9.2015, wiedergegeben bei *Steffen Wehrens*, Die neue TA Luft – Auswirkungen der TA Luft auf die betriebliche und behördliche Praxis, Vortrag bei der IHK Ostbrandenburg am 11.11.2015, Folie 3, abrufbar unter: <http://www.ihk-ostbrandenburg.de/Innovation-Umwelt-Energie/Unser-Service-fuer-Sie/Veranstaltungsreihe-Umweltrecht/TA-Luft-verschaerft-immissionsschutzrechtliche-Anforderungen/2968962> [letzter Abruf am: 25.1.2016]

4.3. Stellungnahmen aus Industrie und Wirtschaft

Zu den Vorschlägen wurden Stellungnahmen von folgenden Verbänden veröffentlicht:

- Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI)²⁸
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)²⁹
- Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW)³⁰

Beispielhaft werden im Folgenden einige der von Seiten des BDI vorgelegten Anmerkungen wiedergegeben³¹:

- Maßstab für Änderungen müssen europäische Vorgaben sein (1:1-Umsetzung)
Die Mehrzahl der vorgeschlagenen Änderungen ist europarechtlich nicht gefordert und benachteiligt die Unternehmen im europäischen Wettbewerb. Diese Änderungen werden daher abgelehnt. Das europäische Immissionsschutzrecht hat ein hohes Schutzniveau, sodass deutsche Sonderwege nicht mehr gerechtfertigt sind.
- Keine Verschärfung der Vorgaben von BVT-Schlussfolgerungen
In der TA Luft sollte nicht über die Vorgaben der BVT-Schlussfolgerungen hinausgegangen werden. Es sollte nicht im Vorgriff auf anstehende BVT-Prozesse in Europa ein neuer Stand der Technik definiert werden, der die deutsche Wirtschaft im europäischen Umfeld deutlich benachteiligen würde. (Nr. 5.4 ff)
- Keine Aufnahme von „weichen“ Faktoren in die TA Luft
In die TA Luft sollten keine Regelungen zu den „weichen“ Faktoren aus den BVT-Merkblättern (wie z. B. Energieeffizienz) neu aufgenommen werden, bezüglich derer kein Umsetzungsbedarf im deutschen Recht besteht. Energieeffizienzmaßnahmen passen regelungssystematisch nicht in die TA Luft. (Nr. 5.2.11)
- Keine Verschärfung der Vorgaben der MCP-Richtlinie
In der TA Luft sollte nicht über die Vorgaben der künftigen EU-Richtlinie über mittelgroße Feuerungsanlagen (MCP-Richtlinie) hinausgegangen werden. Das Regelungskonzept zur Umsetzung der MCP-Richtlinie sollte dargelegt werden. Derzeit ist beispielsweise unklar,

28 BDI (Hrsg.), Positionspapier zu den Arbeitsentwürfen zur Änderung der TA Luft vom 24.9.2015, http://bdi.eu/media/themenfelder/umwelt/downloads/20150924_Positionspapier_Arbeitsentwuerfe_zur_Aenderung_der_TA_Luft.pdf.

29 DIHK (Hrsg.), DIHK-Position zu den vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) im Zeitraum Mai bis Juli 2015 veröffentlichten Arbeitspapieren zur Anpassung der TA Luft vom 30.10.2015, zum Download abrufbar unter: <http://www.dihk.de/themenfelder/innovation-und-umwelt/umwelt/umweltmedien/positionen/stellungnahmen>.

30 BDEW Bundesverband (Hrsg.), Stellungnahme zu den Vorschlägen des BMUB für eine Anpassung der Abschnitte 5.2 und 5.4 der TA Luft (Stand 29. Mai 2015) vom 24.9.2015, [https://www.bdew.de/inter-net.nsf/id/DA86A4724A3CAABFC1257F17003DF304/\\$file/241115%20BDEW%20Stellungnahme%20zur%20Anpassung%20der%20TA%20Luft_clean_final_oA.pdf](https://www.bdew.de/inter-net.nsf/id/DA86A4724A3CAABFC1257F17003DF304/$file/241115%20BDEW%20Stellungnahme%20zur%20Anpassung%20der%20TA%20Luft_clean_final_oA.pdf) [letzter Abruf am: 25.1.2016].

31 Siehe BDI (Fn. 26); im Wesentlichen in gleicher Richtung insbesondere DIHK (Fn. 27).

ob die mittelgroßen Feuerungsanlagen zukünftig in der TA Luft verbleiben oder 1:1 in eine separate Verordnung überführt werden. (Z. B. Nr. 5.4 ff.)

- Keine Einschränkung der Irrelevanzregelung bei Änderungsgenehmigungen

Die Einschränkung der bisherigen Irrelevanzregelung bei Änderungsgenehmigungen durch die Neudefinition der Begriffe Vorbelastung und Zusatzbelastung würde zu erheblichen zusätzlichen Kosten sowie Mehraufwand für die Betreiber führen und wird daher abgelehnt. (Nr. 2.2 und Folgeänderungen)

- Keine Verschärfung der Immissionswerte für Schadstoffdepositionen

Die Schadstoffdepositionswerte sollten nicht verschärft und neue Werte nicht eingeführt werden. Diese Verschärfungen sind europa-rechtlich nicht gefordert, eine Folgenabschätzung fehlt. Bereits die aktuellen Depositionsgrenzwerte können in industriell geprägten Regionen zum Teil nicht eingehalten werden. (Nr. 4.5.1)

- Keine Verschärfung der im Genehmigungsverfahren geltenden Bagatellmassenstromregelung

Die bisher im Genehmigungsverfahren geltende Bagatellmassenstromregelung bezüglich Neuanlagen sollte nicht gestrichen werden. Die vorgeschlagene Bagatellmassenstromregelung für Änderungsgenehmigungen muss nachgebessert werden. (Nr. 4.6.1.1)

- Keine Verschärfungen bei den Messvorgaben

Die bewährten Regelungen bezüglich der Überwachung von Emissionen sollten beibehalten werden. Die erheblichen Ausweitungen der Messvorschriften werden abgelehnt. Durch die zusätzlichen Messverpflichtungen entstehen hohe Mehrkosten für Unternehmen ohne Nutzen für die Umwelt. (Nr. 5.3.2.1 und Nr. 5.4 ff.)

- Keine Verschärfung der Emissionswerte bezüglich der Einstufung organischer Stoffe

Die Regelungen zu organischen Stoffen sollten nur aufgrund von wissenschaftlichen Begründungen geändert werden. Wissenschaftliche Begründungen sind nicht bekannt. Die vorgeschlagenen Verschärfungen sind auch europarechtlich nicht gefordert und werden daher abgelehnt. (Nr. 5.2.5)

- Verschärfungen bei Neueinstufungen von karzinogenen Stoffen bisher nicht nachvollziehbar

Die erhebliche Erweiterung der Liste der karzinogenen Stoffe sowie die Neuordnung einer Reihe von Stoffen zu anderen Klassen mit der Folge erheblicher Grenzwertverschärfungen (z. B. Benzol und Quarzfeinstaub PM₄) werden abgelehnt. Wissenschaftliche Begründungen für die Änderungen sowie Folgenabschätzungen fehlen. Die Änderungen stehen überwiegend im Widerspruch zu den heutigen wissenschaftlichen Erkenntnissen. (Nr. 5.2.7.1.1)

- Neue Regelung zum Umgang mit Einstufungen von Stoffen schaffen

In der TA Luft sollte eine neue Regelung geschaffen werden, die gewährleistet, dass im Einzelfall keine automatisierte Verknüpfung zwischen der Einstufung von Stoffen und der Festlegung von Emissionswerten in der TA Luft erfolgt. Hierdurch können häufig unverhältnismäßige Nachrüstungsanforderungen an Industrieanlagen verhindert werden. (Nr. 5.2.5, 5.2.7.1.1)

- Keine Aufnahme der Geruchsimmissionsrichtlinie in die TA Luft

Angesichts der zahlreichen ungeklärten Fragen und Auslegungsprobleme bei der Anwendung der Geruchsimmissionsrichtlinie im Genehmigungsverfahren sollte die GIRL nicht in die TA Luft aufgenommen werden. (Anhang 7)

- Aufnahme einer Regelung zu Critical Loads nur unter bestimmten Voraussetzungen

Die vorgeschlagene Regelung der Prüfmaßstäbe für die Durchführung einer FFH-Untersuchung in Bezug auf immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen kann nur unterstützt werden, wenn insgesamt zumutbare Anforderungen formuliert werden. (Anhang 8)

4.4. Zeitplan der Umsetzung

Für die zukünftige TA soll die Form einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift nach § 48 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beibehalten werden. Demgemäß kann sie nur nach Zustimmung des Bundesrates von der Bundesregierung erlassen werden.

Die Entwurfsarbeiten des BMUB sind zum Zeitpunkt der Bearbeitung noch nicht abgeschlossen.

Ziel: Neue TA Luft bis Mitte 2017

Ende der Bearbeitung